

Beach-Volleyball-Ordnung (BVO)

1. Präambel

- 1.1 Die BVO regelt in Ergänzung und Abweichung von der LSO den Beach-Volleyball-Spielverkehr des VMV.
- 1.2 Die Landesmeisterschaft im Beach-Volleyball und die Beach-Volleyball-Rangliste sind Einrichtungen des VMV, die diesem unmittelbar unterstehen.
Terminhoheit, Fernsehrechte und Vermarktungsrechte für diese Einrichtungen liegen, soweit nichts anderes bestimmt wird, beim VMV.

2. Organisation

- 2.1 Beim VMV besteht zur Erledigung aller Angelegenheiten des Beach-Volleyballs ein Beach-Volleyball-Ausschuß (BVA). Diesem obliegen
 - a) die Leitung und Überwachung des in dieser Ordnung geregelten Beach-Volleyball-Spielverkehrs,
 - b) die Koordinierung der Beach-Volleyball-Aktivitäten im Bereich des VMV,
 - c) die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen dieser Ordnung.
- 2.2 Der BVA besteht aus dem Beach-Volleyballwart des VMV als Vorsitzendem und mindestens vier, vom Vorstand des VMV berufenen Beisitzern.
- 2.3 Die Mitglieder des BVA teilen die Aufgaben der Leitung, Organisation und Überwachung des in dieser Ordnung geregelten Beach-Volleyball-Spielverkehrs untereinander auf.
- 2.4 Mit Zustimmung des Vorstandes können Organisationsleitung und -aufgaben bei der Durchführung der Landesmeisterschaften im Beach-Volleyball auf einen Dritten übertragen werden. Dieser ist den Weisungen des BVA bzw. seines Beauftragten und den Bestimmungen dieser Ordnung zu unterwerfen.
- 2.5 Für die Turnierabwicklung der Landesmeisterschaft werden ein Wettkampfgericht (Jury) und eine Wettkampfleitung (OK) bestimmt.
Die Jury besteht aus einem vom Ausrichter bestimmten Vorsitzenden und zwei von den Spielern zu benennenden Beisitzern.
Das OK wird vom Ausrichter benannt.

3. Beach-Volleyball-Landesmeisterschaft

- 3.1 Der VMV schreibt jährlich eine Serie von Beach-Volleyball-Turnieren für Männer und Frauen aus. Die Ausschreibung wird im amtlichen Organ des VMV bekanntgemacht.
- 3.2 Der VMV legt in der Ausschreibung den Terminrahmen, die Ausschreibungs- und Vermarktungsbestimmungen für die laufende Beach-Volleyball-Serie fest.

Die Bewerbung der Ausrichter gilt als Anerkennung der Ausschreibungs- und Vermarktungsbestimmungen des VMV.

- 3.3 In der Serie kann eine beliebige Anzahl von Ausrichtern berücksichtigt werden. Bevorzugt werden Ausrichter, die ihre Leistungsfähigkeit bereits nachgewiesen haben. Beim Zuschlag ist auf einen einheitlichen Turnierstandard Wert zu legen, der die Anforderungen an eine publikumswirksame Präsentation und eine mediengerechte Vermarktung erfüllt.
- 3.4 Bewerber müssen den Bewerbungsantrag vollständig ausgefüllt bis zum Meldetermin beim BVA einreichen. Sie müssen sich zur Einhaltung der Ausschreibungs- und Vermarktungsbestimmungen des VMV verpflichten.
- 3.5 Der Beach-Volleyball-Ausschuss kann Durchführungsbestimmungen zur Beach-Volleyball-Ordnung erlassen.
- 3.6 Die Ausschreibungs- und Vermarktungsbestimmungen sowie der Terminrahmen werden jährlich vom Vorstand auf Vorschlag des BVA festgelegt.

4. Teilnahme an der Beach-Volleyball-Serie und am Meisterschaftsfinale

- 4.1 Die Turniere werden im amtlichen Organ und auf der Homepage des VMV angekündigt. Dabei werden Termin, Ort, geplante Teilnehmerzahl, Meldegeld, Preisgeld, Meldeanschrift und Meldeschluß jeweils genannt. Die von den Ausrichtern auszulobenden Mindestpreisgelder werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- 4.2 Die Meldung einer Mannschaft erfolgt unter Nennung des Vor- und Zunamens der Spieler, ihres /ihrer Vereins/vereine und ihrer Kontaktadressen. Die Meldung muß inklusive des ausgeschriebenen Startgeldes am Tage des Meldeschlusses bei der Meldeanschrift eingegangen sein. Sie kann durch den jeweiligen Ausrichter als unwirksam erklärt werden, wenn sie nach Meldeschluss oder ohne das vollständige Startgeld eingegangen ist.
- 4.3 Mit der Meldung werden die BVO und die in den Durchführungsbestimmungen veröffentlichten Bedingungen durch die Spieler akzeptiert.
- 4.4 Die Zulassung der gemeldeten Mannschaften erfolgt durch den Ausrichter entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Meldeeinganges, mit Ausnahme einer festgelegten Zahl von Startplätzen (50% der geplanten Hauptfeldgröße/Double-Out-Kapazität des Turniers), die bei fristgerechter Anmeldung unabhängig vom Meldezeitpunkt an die bestplatzierten Teams der auf den Zeitpunkt des Meldeschlusses aktualisierten Beachvolleyball-Rangliste vergeben werden.
- 4.5 Muß Mannschaften eine Absage erteilt werden, so werden diese nach Meldeschluss fernmündlich oder schriftlich auf den angegebenen Kontaktwegen von dieser Absage informiert. Zusagen werden im Allgemeinen nicht separat mitgeteilt. Verspätet eingegangene Meldungen können entsprechend später abgesagt werden.
- 4.6 Wird eine gemeldete Mannschaft nicht zum Turnier oder zum Vorturnier zugelassen, ist ihr Meldegeld zu erstatten. Nimmt eine gemeldete Mannschaft am Vorturnier oder am Turnier teil, erhält sie nach Erfüllung der Turnierpflichten gegebenenfalls die Kautions zurück. Nimmt eine Mannschaft trotz Zulassung am Vorturnier oder Turnier nicht teil, verbleiben Startgeld und Kautions beim Ausrichter.

6. Beach-Volleyball-Rangliste des VMV

- 6.1 Der VMV führt jährlich eine Beach-Volleyball-Rangliste der Männer und Frauen von Mecklenburg-Vorpommern. In der Rangliste werden nur die Platzierungsergebnisse der im Rahmen der Landesmeisterschaft von Mecklenburg-Vorpommern erzielten Ergebnisse berücksichtigt. Genannt werden die Vor- und Zunamen der Spieler der Mannschaft mit ihrem/ihren Verein/Vereinen.
- 6.2 Für Platzierungen bei Turnieren nach 3.1 werden Punkte vergeben. Die Punkte für einzelne Turniere werden addiert. Gewertet werden sämtliche Ergebnisse innerhalb des laufenden Beach-Volleyball-Jahres (01.05.-30.09.).
- 6.3 Einzelheiten der Erstellung, Führung und Überwachung der Beach-Volleyball-Rangliste und der Bewertung der Ergebnisse werden in Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom BVA erlassen und bekanntgegeben werden
- 6.4 Die Landesmeistertitel im Beachvolleyball gehen an dasjenige Damen- und Herrenteam, das in der laufenden Saison als Team die meisten Ranglistenpunkte auf sich vereinen konnten. Bei Punktgleichheit zwischen mehreren Teams geht zusätzlich die Anzahl der gewonnenen Turniere in die Wertung ein.

7. Spielberechtigung

- 7.1 Mannschaften können von einem Verein oder von den Spielern selbst gemeldet werden. Ein Verein kann auch Spieler mit Spielberechtigung für einen anderen Verein melden und einsetzen, sofern die in 7.2 / 7.3 geforderten Nachweise vorgelegt werden.
- 7.2 Teilnehmer an der Landesmeisterschaft haben ihre Vertragspflichten gegenüber ihrem Verein einzuhalten und sind für die Versteuerung des Preisgeldes selbst verantwortlich.
- 7.3 Spielersperren, die bestandskräftig und auf Dauer ausgesprochen sind, gelten auch in der Beach-Volleyball-Serie, einschließlich Landesmeisterschaft im Beach-Volleyball.
- 7.4 Stellt sich nach Abschluß einer Veranstaltung heraus, daß für einen oder beide Spieler einer Mannschaft keine Spielberechtigung vorlag, sind der Mannschaft die Punkte zu entziehen. Preisgelder, Pokale und Ehrenplaketten sind einzuziehen.

8. Einzelheiten zur Durchführung der Ranglistenturniere

- 8.1 Maßgebend sind die offiziellen Beach-Volleyball-Spielregeln der FIVB in der vom BVA des DVV herausgegebenen Fassung.
- 8.2 Das Turnierorganisationsschema wird vom BVA des VMV festgelegt.
- 8.3 Das Verfahren zur Erstellung der Setzliste sowie weitere Einzelheiten werden in Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom BVA erlassen werden.

9. Turniere mit ausländischer Beteiligung

Die in der BVO des DVV enthaltenen Genehmigungspflichten sind einzuhalten.

10. Schlußbestimmung

Diese BVO wurde vom Verbandstag des VMV am 13. April 2007 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in der vorliegenden Fassung in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Fassung vom 03.04.2003.

In allen in dieser Ordnung nicht geregelten Fällen ist die BVO des DVV direkt anzuwenden.